

07.12.87

AS - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-
Verordnung

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

A

- AS 1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1)

Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung liegt vor. Der Gesetzentwurf sieht eine einheitliche Regelung der Meldepflicht des Arbeitgebers vor und faßt die Beiträge zur Krankenversicherung und Rentenversicherung für einen versicherungspflichtigen

(noch Ziff. 1)

Beschäftigten zusammen. Er berührt also auch die Zweite Datenerfassungs-Verordnung, insbesondere § 8 Abs. 3 Nr. 3, denn die vorgesehene jährliche Entgeltabstimmung nach § 28 k Abs. 2 des o.g. Gesetzentwurfs erfordert eine erneute Änderung der Datenerfassungs-Verordnung im Sinne der jetzt gültigen Fassung. In Anbetracht dieser Situation sollte auf eine Korrektur zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden, da die vorgesehene Änderung in Artikel 1 Nr. 2 unmöglich bis zum Inkrafttreten des Melrechts- und Beitragseinzugs-Einordnungsgesetzes in die Praxis umgesetzt werden kann.

B

In 2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.